

1. Gegenstand des Vertrages

Diese Geschäftsbedingungen regeln das Verhältnis zwischen der Decisio Unternehmensberatung GmbH und dem Kunden gemäß dem im Personalleistungsvertrag (PLV) festgelegten Umfang.

Personalleistungen werden im PLV als komplexe Werkleistungen, als Werkleistungen oder als Dienstleistungen vereinbart. Es ist möglich, dass ein PLV eine Kombination aller möglichen Personalleistungen enthält. Decisio wird die einzelnen Personalleistungskomponenten im PLV entsprechend kennzeichnen.

Bei Werkleistungen wird ausgehend von den schriftlichen Anforderungen des Auftraggebers im PLV die allein maßgebliche Leistungsbeschreibung der Decisio festgelegt. Handelt es sich dabei um eine komplexe Werkleistung, wird vereinbart, dass am Ende der Planungsphase vom Auftragnehmer ein Feinkonzept zur Abnahme durch den Auftraggeber geliefert wird.

Decisio wird erst in die Realisierung eintreten, wenn die Abnahme des Feinkonzepts durch den Auftraggeber vorliegt.

Bei komplexen Werkleistungen und Werkleistungen ist Decisio für die Steuerung, das Management und die Überwachung der Leistungserbringung sowie für die erzielten Ergebnisse verantwortlich. Es wird darauf hingewiesen, dass es nach dem Stand der Technik nicht möglich ist, Fehler in Programmen der Informationsverarbeitung unter allen Anwendungsbedingungen auszuschließen.

Dienstleistungen dienen der fachlichen und technischen Beratung und Unterstützung des Auftraggebers. Decisio erbringt Dienstleistungen selbständig und in eigener Verantwortung. Die durch die Dienstleistungen angestrebten Ergebnisse verbleiben in der Verantwortung des Auftraggebers.

Unsere Angebote, Lieferungen und Leistungen erfolgen ausschließlich unter Einbeziehung dieser AGB. Änderungen gelten nur insoweit, als diese schriftlich vereinbart sind.

2. Vertragsabschluss

Ein Vertrag kommt mit der Unterzeichnung einer 'Bestellung' oder des PLV durch den Auftraggeber und Decisio zustande. Als Datum des Zustandekommens eines Vertrages gilt der Tag an dem die Bestellung oder der PLV, unterzeichnet vom Auftraggeber, bei Decisio eingegangen ist.

Bestellungen werden mit ihrer schriftlichen Bestätigung durch Decisio, deren Inhalt für das Vertragsverhältnis und den Lieferumfang maßgebend ist, rechtsverbindlich.

Nebenabreden und mündliche Erklärungen von Angestellten, Vertretern oder sonstigen Mitarbeitern von Decisio bedürfen zu ihrer Vertragswirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch Decisio.

3. Leistungsumfang, Planungs- und Ausführungsbedingungen, Endtermin

Der PLV enthält, neben der Leistungsbeschreibung, die Planungs- und Ausführungsbedingungen, die Festlegung der Funktionen und Spezifikationen (Leistungsmerkmale) des Werkes sowie Angaben über zur Verwendung kommende Materialien, Teile, Geräte, Programme und sonstige erforderliche Erzeugnisse.

Die Vertragspartner vereinbaren, dass im PLV

- bei Werk- und Dienstleistungen ein Zeitplan für die Leistungserbringung
- bei Dienstleistungen ein geplanter Endtermin für die Beendigung

- bei Werkleistungen ein geplanter oder fester Endtermin für die Fertigstellung und Übergabe enthalten sein kann.
- bei komplexen Werkleistungen ein Zeitplan für die Leistungserbringung und ein geplanter oder fester Endtermin für die Fertigstellung und Übergabe enthalten ist.

Aus dem Zeitplan muss das Ende der Planungsphase ersichtlich sein.

Aus dem Zeitplan für Werkleistungen und komplexe Werkleistungen müssen vereinbarte Teilabnahmen deutlich ersichtlich sein.

Ein detaillierter Zeitplan soll spätestens 14 Tage nach Projektstart vorliegen. Der Projektzeitplan wird gemeinsam mit den Projektverantwortlichen von Auftraggeber und -nehmer erstellt. Er bildet die Grundlage für die Steuerung der Projekttermine und ist laufend fortzuschreiben.

Bei komplexen Werkleistungen wird Decisio nach Abschluss der Planungsphase dem Auftraggeber das Feinkonzept übergeben. Gegebenenfalls übergibt Decisio mit dem Feinkonzept auch einen Nachtrag mit neuem Festpreis und/oder Terminen als Ergebnis von wesentlich neuen Erkenntnissen, die bei der Erstellung des Feinkonzepts gewonnen wurden.

Weicht infolge eines solchen Nachtrages der neu ermittelte Festpreis/Terminplan in erheblichem Umfang (mehr als 15 %) vom ursprünglich ermittelten Festpreis/Terminplan ab, so kann jeder der Vertragspartner den Vertrag entsprechend Ziffer 10 'Kündigung' innerhalb von 10 Arbeitstagen nach Erhalt des Nachtrages schriftlich kündigen. Erfolgt die Kündigung nicht oder nicht rechtzeitig, gilt der neu ermittelte Festpreis/Terminplan als vereinbart.

Folgende Punkte sind grundsätzlich weder preis- noch zeitmäßig berücksichtigt und führen zur Änderung der Termine. Der Aufwand wird dem Auftraggeber auf Zeit- und Materialbasis zu den jeweils gültigen Verrechnungssätzen sowie die verwendeten Materialien zu den zum Zeitpunkt der Leistung jeweils gültigen Preisen monatlich separat zusätzlich in Rechnung gestellt:

Wartezeiten

Wartezeiten während der Leistungserbringung für jeden betroffenen Decisio Mitarbeiter oder Unterauftragnehmer,

- als Folge von Ausfallzeiten des vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Systems und daraus resultierende Folgeschäden, wie Zeit zur Wiederherstellung verlorener Daten, die einen Zeitraum von einer Stunde pro Arbeitstag überschreiten.
- als Folge von Terminverschiebungen durch den Auftraggeber, die nicht mindestens fünf Arbeitstage vor Ihrer ursprünglichen Terminierung angekündigt wurden.

Der Auftragnehmer wird sich bemühen für die betroffenen Mitarbeiter oder Unterauftragnehmer eine entsprechende Ersatztätigkeit herbeizuführen und somit die Wartezeiten im Sinne der Zusammenarbeit möglichst klein halten.

Mehraufwand

Mehraufwand während der Leistungserbringung, dessen Ursache in nicht ausreichender Kapazität oder in mangelhaftem Antwortzeitverhalten des vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Systems, nicht einwandfreien Testdaten oder nicht einwandfreien Materialien des Auftraggebers liegt.

4. Änderung des Leistungsumfanges

Für komplexe Werkleistungen gilt, dass Änderungen des Leistungsumfanges erst in der Realisierungsphase durch Änderungsverlangen gemacht werden können.

Jeder der Vertragspartner kann beim anderen Vertragspartner in schriftlicher Form Änderungen des vereinbarten Leistungsumfangs beantragen. Nach Erhalt eines Änderungsantrags wird der Empfänger die Änderung daraufhin überprüfen, ob und zu welchen Bedingungen diese durchführbar ist und dem Antragsteller die Zustimmung bzw. Ablehnung unverzüglich schriftlich mitteilen und gegebenenfalls begründen.

Erfordert ein Änderungsantrag des Kunden eine umfangreiche Überprüfung, wird diese gesondert vereinbart. Der Überprüfungsaufwand hierfür kann von Decisio berechnet werden.

Die für eine Überprüfung und/oder eine Änderung erforderlichen vertraglichen Anpassungen der vereinbarten Bedingungen und Leistungen werden in einem zusätzlichen Bestellschein oder einer Änderungsvereinbarung festgelegt und kommen entsprechend Ziffer 2 zustande.

Bis zum Zustandekommen der Änderungsvereinbarung oder wenn die Änderungsvereinbarung nicht zustande kommt, wird Decisio ihre Leistungen nach der ursprünglich vereinbarten Leistungsbeschreibung fortsetzen.

Kommt eine vom Auftraggeber gewünschte Änderung nicht zustande, so kann er den Vertrag entsprechend Ziffer 10 kündigen.

5. Abnahme

Die Vertragsparteien werden unmittelbar nach Projektstart einen Abnahmeplan erstellen. Der Abnahmeplan soll schnellstmöglich, spätestens aber drei Monate nach Projektstart vorliegen.

Für komplexe Werkleistungen gilt folgende Regelung:

Für komplexe Werkleistungen werden Teilabnahmen vereinbart. Im PLV werden alle abzunehmenden Teilleistungen definiert.

Vor Eintritt der Decisio in die Realisierungsphase hat der Auftraggeber unverzüglich die schriftliche Abnahme des Feinkonzepts oder Abweichungen von der Leistungsbeschreibung zu erklären. Der Auftraggeber kann im Rahmen des vereinbarten Festpreises / der festgelegten Termine nur solche Korrekturen am Feinkonzept verlangen, die hierin nicht berücksichtigt sind, jedoch gemäß Leistungsbeschreibung deutlich zu erkennen sind. Der Auftraggeber darf die Abnahme wegen unerheblicher Abweichungen nicht verweigern.

Wünscht der Auftraggeber Änderungen, die deutlich erkennbar über die Leistungsbeschreibung hinausgehen, sind diese entsprechend Ziffer 4 zu behandeln.

Decisio wird dem Auftraggeber auf der Grundlage des abgenommenen Feinkonzepts die Erfüllung der Leistungsbeschreibung zum festgelegten Termin in einem Abnahmetest mit den vom Auftraggeber gelieferten Testdaten und Testszenarien demonstrieren.

Für Werkleistungen gilt folgende Regelung:

Anhand der gemeinsam festgelegten Abnahmekriterien und mit den vom Auftraggeber beigestellten Testdaten und Testszenarien wird Decisio zum Endtermin, soweit dieser im PLV vereinbart wurde, die Erfüllung der Leistungsmerkmale entsprechend der Leistungsbeschreibung des PLV demonstrieren.

Wünscht der Auftraggeber Änderungen die deutlich erkennbar über die Leistungsbeschreibung hinausgehen, sind diese entsprechend Ziffer 4 zu behandeln.

Dienstleistungen werden nicht abgenommen.

Der Auftraggeber wird die Leistungen der Decisio nach erfolgreichem Abnahmetest und/oder Übergabe unverzüglich abnehmen. Der Auftragnehmer kann die Abnahme wegen

unerheblicher Abweichungen von der vereinbarten Leistungsbeschreibung, den Leistungsmerkmalen und den Abnahmekriterien nicht verweigern. Die Verpflichtung der Decisio zur Fehlerbeseitigung (Gewährleistung) bleibt davon unberührt.

Nutzt der Auftraggeber Komponenten oder Teilergebnisse produktiv, gelten sie als abgenommen.

Für die Zwecke der Abnahme werden folgende Fehlerklassen vereinbart:

- Fehlerklasse 1
Die zweckmäßige Nutzung (wirtschaftlich sinnvolle Nutzung) ist durch solche Fehler nicht möglich oder unzumutbar eingeschränkt oder behindert.
- Fehlerklasse 2
Die zweckmäßige Nutzung ist nicht soweit beeinträchtigt, dass der Abnahmetest nicht dennoch fortgeführt werden kann. Diese Fehler werden so weit wie möglich während der vereinbarten Dauer des Abnahmetests behoben.
- Fehlerklasse 3
Die zweckmäßige Nutzung ist durch diese Fehler nicht oder nur unwesentlich eingeschränkt.

Die erstmalige Zuordnung der Fehler zu einer Fehlerklasse führt der Auftraggeber durch. Die endgültige Zuordnung dieser Fehler in eine der obigen Fehlerklassen erfolgt einvernehmlich zwischen den Vertragspartnern.

Bei Fehlern der Fehlerklasse 1 handelt es sich um 'erhebliche Abweichungen', bei Fehlern der Fehlerklassen 2 und 3 um 'unerhebliche Abweichungen' von der Leistungsbeschreibung, den Leistungsmerkmalen oder den Abnahmekriterien.

Nach der Abnahme verbleibende Fehler der Fehlerklasse 2 sowie Fehler der Fehlerklasse 3 werden im Rahmen der Gewährleistung gemäß einem gemeinsam zu erstellenden Zeitplan behoben.

Bei der Abnahme ist ein von beiden Seiten zu unterzeichnendes Protokoll anzufertigen, das die Übereinstimmung mit den Abnahmekriterien bestätigt. Eine Liste mit den festgestellten Fehlern wird dem Protokoll beigefügt. Die Fehler werden entsprechend den oben aufgeführten Fehlerklassen unterteilt.

Kann Decisio erhebliche Fehler (im Sinne der Fehlerklasse 1) aus von ihr zu vertretenden Gründen nicht beheben und gelingt dies auch innerhalb von 100 Arbeitstagen nach Ablauf des vereinbarten Abnahmetestes nicht, so kann der Kunde vom Vertrag ganz oder teilweise zurücktreten. Eine Zahlungsverpflichtung des Kunden besteht in diesem Falle nur in Höhe des Nutzens, den die erbrachten Leistungen für ihn haben. Soweit Teilabnahmen durchgeführt wurden, bleiben die abgenommenen Leistungen für die Minderung außer Betracht.

Aufgrund von Fehlern in Geräten und Programmen anderer Hersteller, die nicht unter diesem Vertrag geliefert werden, und/oder Bedienungsfehler, die nicht durch Decisio zu vertreten sind, kann weder der Abnahmetest verlängert noch die Abnahme verweigert werden.

6. Personal / Unterauftragnehmer

Decisio ernennt für alle Projekte, die Werkleistungen im Sinne dieser AGB's enthalten, einen Projektleiter und für Dienstleistungen einen Ansprechpartner.

Die jeweilige ernannte Person ist für den Auftraggeber der erste Ansprechpartner für alle Fragen, Erläuterungen und Klärungen, die sich im Verlauf der Leistungserbringung des Projektes ergeben, für welche diese Person als Projektleiter oder Ansprechpartner nominiert wurde.

Die Vertragspartner sind während der Leistungserbringung für die Beaufsichtigung, Steuerung und Kontrolle ihrer jeweils eingesetzten eigenen Mitarbeiter verantwortlich.

Beide Vertragsparteien sind sich einig, dass eine aktive Abwerbung von Mitarbeitern des jeweils anderen Vertragspartners ein schwerwiegender Verstoß gegen die Geschäftsgrundlage der bestehenden Vereinbarung ist und zur fristlosen Kündigung durch den anderen Partner berechtigt.

Die Decisio kann Personalleistungen an Unterauftragnehmer vergeben.

7. Verantwortlichkeiten des Auftraggebers / Materialien Dritter

Der Kunde wird Decisio die erforderlichen Arbeitsvoraussetzungen (wie z. B. Raum, Telefon, PC-Arbeitsplatz, usw.) zur Verfügung stellen. Sofern zutreffend sind weitere Verantwortlichkeiten der Vertragspartner im PLV aufgeführt. Bei der Leistungserbringung ist die Decisio davon abhängig, dass der Auftraggeber, die übernommenen Verantwortlichkeiten erfüllt. Geschieht dies nicht, und entstehen dadurch Verzögerungen und/oder Mehraufwand, kann Decisio - unbeschadet weitergehender gesetzlicher Rechte - Änderungen des Zeitplans und der Preise verlangen. Sie kann ferner dem Auftraggeber eine entsprechende Nachfrist setzen mit der Erklärung, dass sie den PLV kündigt, falls diese Frist fruchtlos verstreicht.

Der Auftraggeber ernennt vor Projektstart einen Projektverantwortlichen. Dieser ist verantwortlich für die Bereitstellung, Richtigkeit und Vollständigkeit aller Informationen, Arbeitsunterlagen und -mittel, die Decisio zur Durchführung des PLV benötigt. Er ist ebenfalls verantwortlich für die Herstellung eventuell notwendiger Kontakte zu Fachfunktionen des Auftraggebers und für die Herbeiführung von Entscheidungen des Auftraggebers in einer im PLV definierten Zeitspanne. Im Rahmen der Projektarbeit werden sich die Projektverantwortlichen von Auftraggeber und -nehmer in regelmäßig stattfindenden Besprechungen treffen, um notwendige Entscheidungen vorzubereiten, zu treffen und zu protokollieren.

Der Auftraggeber ist verantwortlich für die Ausarbeitung eines Datensicherungskonzeptes und für die Sicherung der Daten im Projekt.

Der Auftraggeber stellt die für die Teil- und Endabnahmen erforderlichen Testdaten, Testscenarien und Testfälle in erforderlichem Umfang gemäß Projektzeitplan zur Verfügung.

Stehen die zur Auftragsbearbeitung erforderlichen Unterlagen nicht rechtzeitig zur Verfügung oder verletzt der Auftraggeber seine Mitwirkungspflichten in sonstiger Weise, so verlängert sich eine vereinbarte Lieferfrist entsprechend. Wird für Decisio die Fertigstellung ihrer im PLV beschriebenen Leistungen dadurch unzumutbar, dass der Auftraggeber Decisio die genannten Unterlagen nach schriftlicher Aufforderung nicht innerhalb von 4 Wochen zur Verfügung stellt bzw. seinen Mitwirkungspflichten trotz schriftlicher Aufforderung nicht ebenfalls innerhalb von 4 Wochen nachkommt und erklärt Decisio in diesem Zusammenhang, dass sie bei erfolglosem Fristablauf vom Auftrag zurücktreten werde, so wird Decisio von dem Auftrag und allen damit zusammenhängenden Verpflichtungen durch einfache schriftliche Erklärung gegenüber dem Auftraggeber frei. Decisio ist dann berechtigt, die vereinbarte Vergütung zu verlangen, sie muss sich dasjenige anrechnen lassen, was sie infolge der Aufhebung des Vertrages an Aufwendungen erspart oder durch anderweitige Verwendung der Arbeitskraft erwirbt.

Die organisatorische Einbindung der Decisio Personalleistungen in den Betriebsablauf des Auftraggebers verbleibt in dessen Verantwortung.

Der Auftraggeber kann, soweit im Leistungsumfang vorgesehen, Materialien Dritter zur Bearbeitung oder für andere Umgestaltungen an Decisio oder ihre Unterauftragnehmer übergeben.

Der Auftraggeber wird sicherstellen, dass die Nutzungsbedingungen für Materialien Dritter einer Bearbeitung im Rahmen der Ziffer 11 sowie der Verwertung und/oder Veröffentlichung der Bearbeitung nicht entgegensteht.

Der Auftraggeber stellt Decisio und ihre Unterauftragnehmer von jeglichen Haftungen für Ansprüche Dritter frei, die auf Grund einer unberechtigten Übergabe zur Bearbeitung entsprechend Ziffer 11 entsteht soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit von Decisio oder ihrer Erfüllungsgehilfen vorliegt.

8. Preise und Zahlungsbedingungen

Decisio Personalleistungen werden zu dem im PLV aufgeführten Festpreis oder auf Zeit- und Materialbasis nach Beendigung bzw. Abnahme der Leistungen berechnet, soweit nicht im PLV eine andere Rechnungsstellung vereinbart ist.

Bei Decisio Personalleistungen auf Zeit- und Materialbasis werden die angefallenen Arbeits- und Reisezeiten zu den jeweils gültigen Verrechnungssätzen sowie die verbrauchten Teile zu den zum Zeitpunkt der Leistungen jeweils gültigen Preisen berechnet. Sonstige Leistungen, einschließlich Aufenthalts- und Fahrtkosten, werden zusätzlich berechnet. Die Rechnungsstellung erfolgt monatlich jeweils zum Ende eines Kalendermonats.

Die im PLV genannten Verrechnungssätze für Personalleistungen können von Decisio mit einer Benachrichtigungsfrist von drei Monaten für Dienstleistungen erstmals vier, für Werkleistungen erstmals sechs Monate nach dem Zustandekommen des PLV, geändert werden. Auf das Recht des Auftraggebers zur Kündigung nach Ziffer 10 wird hingewiesen.

Im PLV angegebene Schätzpreise für die Decisio Personalleistungen auf Zeit- und Materialbasis sind unverbindlich. Die einer Schätzung zugrundeliegenden Mengenansätze beruhen auf einer nach bestem Wissen durchgeführten Bewertung des Leistungsumfanges. Falls Decisio im Verlaufe der Leistungserbringung feststellt, dass die Mengenansätze überschritten werden, wird sie den Auftraggeber davon unverzüglich benachrichtigen. Bis zur Vorlage einer schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers wird die Decisio die dem Schätzpreis zugrundeliegenden Mengenansätze überschreiten.

Die Rechnungen von Decisio sind sofort nach Rechnungsstellung ohne Abzüge fällig und unter Angabe der Rechnungsnummer binnen 14 Tagen nach Rechnungserhalt zu zahlen.

Alle Preise verstehen sich als Nettopreise, zuzüglich der anfallenden gesetzlichen Mehrwertsteuer.

Aufrechnungsansprüche des Auftraggebers sind ausgeschlossen, soweit die der Aufrechnung zugrundeliegenden Gegenforderungen des Auftraggebers nicht unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

Zurückbehaltungsrechte stehen dem Auftraggeber nur wegen Ansprüchen aus demselben Vertragsverhältnis zu.

9. Eigentumsrechte, Urheberrecht, Nutzungsrechte und Erfindungen

Materialien im Sinne dieser AGB sind Arbeitsergebnisse wie z.B. Auswertungen, Planungsunterlagen, Programm-Material einschließlich zugehöriger Dokumentation, Berichte, Zeichnungen und ähnlicher Materialien, die dem Auftraggeber gemäß dem vereinbarten Leistungsumfang in schriftlicher,

maschinenlesbarer und/oder anderer Darstellungsform übergeben werden.

Decisio wird grundsätzlich alle Materialien im Sinne dieser AGB als 'Nicht - Exklusiv - Material' erstellen und dem Auftraggeber übergeben. Abweichungen hiervon wird Decisio im PLV entsprechend als 'Exklusiv-Material' oder gegebenenfalls als 'Bearbeitungen' kennzeichnen.

Nicht-Exklusiv-Material

Der Auftraggeber erhält das nichtausschließliche Recht, soweit im PLV nicht anders vereinbart, das Nicht-Exklusiv-Material für interne Anwendungen des Auftraggebers einzusetzen, zu vervielfältigen, zu bearbeiten sowie mit anderem Material zu verbinden.

Der Auftraggeber wird in alle Kopien und Bearbeitungen des Nicht-Exklusiv-Materials die in diesem enthaltenen Copyright-vermerke übernehmen. Der Auftraggeber wird Nicht-Exklusiv-Material oder Kopien davon, ganz gleich, ob vollständig, in Teilen oder bearbeitet, soweit im PLV nicht anders vereinbart, nicht an Dritte weitergeben.

Exklusiv-Material

Decisio überträgt dem Auftraggeber am Exklusiv-Material das Eigentum und die ausschließlichen Nutzungsrechte. Decisio ist jedoch nicht gehindert, Materialien zu entwickeln und Dritten zur Nutzung zu überlassen, welche dem an den Auftraggeber ausgelieferten Exklusiv-Material ähnlich sind; dabei wird die Decisio das Exklusiv-Material weder ganz noch teilweise und auch nicht in bearbeiteter Form vervielfältigen.

Bearbeitungen

Abänderungen an oder Ableitungen von vorhandenen Materialien sowie andere Umgestaltungen werden im PLV als "Bearbeitungen" gekennzeichnet. Bearbeitungen dürfen nur mit Einwilligung des Rechtsinhabers des unbearbeiteten Ursprungsmaterials verwendet oder veröffentlicht werden, soweit nicht bereits die Herstellung einer Bearbeitung einwilligungspflichtig ist; auf die Ziffer 7 wird hingewiesen. An den Bearbeitungen von Materialien Dritter überträgt die Decisio alle Rechte auf den Auftraggeber, wenn diese Bearbeitungen im PLV als 'Exklusiv-Material' gekennzeichnet sind.

Der Auftraggeber erklärt sich damit einverstanden, dass die von ihm als Personalleistung in Auftrag gegebenen Verfahren und Programme in die Decisio-Softwarebibliothek zur allgemeinen Nutzung durch die Decisio als Gegenleistung dafür aufgenommen werden, dass seine in Auftrag gegebenen Verfahren und Programme durch die Nutzung anderweitiger Erfahrungen und Unterlagen für ihn wirtschaftlicher und kostengünstiger erstellt werden könnten, als dies ohne Inanspruchnahme derartiger Hilfsmittel der Fall gewesen wäre.

Der Auftraggeber haftet Decisio gegenüber für alle Schäden, die sich aus der Verletzung der vorgenannten Verpflichtungen ergeben. In jedem Verletzungsfall kann die Decisio - unbeschadet weitergehender Schadensersatzansprüche - eine Vertragsstrafe in Höhe von 100 % des Kaufpreises für das entsprechende Gesamtprogramm geltend machen, ohne dass ein entstandener Schaden durch die Decisio im Einzelnen nachgewiesen werden muss. Die Bezahlung der Vertragsstrafe entbindet nicht von der Einhaltung der Verpflichtung durch den Auftraggeber.

10. Kündigung

Der Auftraggeber kann einen Vertrag jederzeit mit einer Frist von 30 Tagen ganz oder teilweise kündigen. Die Decisio kann einen Vertrag nur aus wichtigem Grund kündigen.

Die Decisio wird nach einer Kündigung alle Arbeiten zur Erfüllung des getroffenen Leistungsumfangs unverzüglich oder

nach einem mit dem Auftraggeber vereinbarten Zeitplan einstellen. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die vereinbarte Vergütung zu zahlen abzüglich dessen, was Decisio infolge der Aufhebung des Vertrages an Aufwendungen einspart oder durch anderweitige Verwendung ihrer Mitarbeiter erwirbt oder vorsätzlich zu erwerben unterlässt.

Bei einer Kündigung entsprechend Ziffer 3 7. Absatz zahlt der Auftraggeber auf Zeit- und Materialbasis alle angefallenen Arbeits- und Reisezeiten zu den jeweils gültigen Verrechnungssätzen sowie die verwendeten Materialien, Teile, Geräte, Programme und sonstigen Erzeugnisse zu den zum Zeitpunkt der Leistung jeweils gültigen Preisen.

Kündigt der Auftraggeber aus anderen von der Decisio zu vertretenden Gründen, als nach Ziffer 3 7. Absatz, zahlt er den Preis nur für diejenigen Teile der erhaltenen Leistungen, die für ihn nutzbar sind.

Jeder Partner kann diesen Vertrag fristlos schriftlich kündigen, wenn der andere Partner gegen wesentliche Bestimmungen des Vertrages verstoßen und nicht unverzüglich nach schriftlicher Aufforderung Abhilfe geschaffen hat.

Darüber hinaus ist Decisio zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn eine Änderungsvereinbarung, die zur Durchführung des Vertrages zwingend erforderlich ist, in angemessener Frist nicht zustande kommt.

Hat Decisio zur fristlosen Kündigung Anlass gegeben, besteht eine Zahlungsverpflichtung des Auftraggebers nur in Höhe des Nutzens der bisher erbrachten Leistung. Soweit Teilabnahmen erfolgt sind, bleiben die abgenommenen Leistungen für die Minderung außer Betracht.

Hat der Kunde zur fristlosen Kündigung Anlass gegeben, gilt für die Rechtsfolgen der Kündigung Ziffer 10 2. Absatz.

11. Gewährleistung

Decisio gewährleistet bei Werkleistungen, dass die im PLV vereinbarten Leistungsmerkmale erfüllt sind und dem Leistungsumfang entsprechen.

Die Gewährleistungsfrist für Decisio Werkleistungen beträgt 12 Monate. Die Gewährleistungsfrist beginnt mit der Abnahme durch den Kunden.

Decisio wird Gewährleistungsmängel, die vom Kunden in schriftlicher Form gemeldet wurden, beseitigen.

Korrekturen, Änderungen und Ergänzungen, die sich aufgrund organisatorischer und programmier technischer Mängel, welche Decisio zu vertreten hat und im Zusammenhang mit der Abnahme nicht feststellbar waren, als notwendig erweisen, werden von Decisio kostenlos durchgeführt, wenn der Auftraggeber fristgerechte Mängelrüge erhebt.

Ein Anspruch des Auftraggebers auf Wandlung oder Minderung besteht nicht, es sei denn, dass Decisio trotz dreimaligen Versuchs, wofür der Auftraggeber ihr angemessene Zeit und Gelegenheit einzuräumen hat, nicht in der Lage ist, den Mangel zu beheben. Ein gesetzlich vorgeschriebener Anspruch auf Schadensersatz steht dem Auftraggeber dann zu, wenn die Voraussetzungen von Ziffer 12 gegeben sind und der Decisio, einem gesetzlichen Vertreter der Decisio oder einem leitenden Angestellten der Decisio bezüglich des Mangels Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Ersatzfähig ist nur der unmittelbare Schaden, wobei der Schadensersatzanspruch bei grober Fahrlässigkeit auf den vereinbarten Nettopreis für die mangelhafte Leistung beschränkt ist.

Sonstige Korrekturen, Änderungen und Ergänzungen werden von Decisio nur gegen Berechnung durchgeführt. Dies gilt auch für den Fall, dass bis zum Ende der Gewährleistungsfrist

Programmänderungen, Ergänzungen oder sonstige Eingriffe ohne Zustimmung der Decisio vom Auftraggeber selbst oder von dritter Seite vorgenommen werden.

Ferner übernimmt Decisio keine Gewähr für Fehler, Störungen oder Schäden, die auf

- unsachgemäße Bedienung
 - Verwendung ungeeigneter Betriebsmittel
 - Veränderungen der Basisinstallation
 - Veränderung der Basissoftware für Decisio-Produkte
 - usw.
- zurückzuführen sind.

Der Auftraggeber wird etwa auftretende Fehler unverzüglich unter Angabe aller für die Fehlerbeseitigung zweckdienlichen Informationen melden, den etwaigen Fehler nachweisen und sichtbar machen, so dass Decisio den Fehler erkennen und bearbeiten kann. Der Auftraggeber wird Decisio bei der Feststellung und Beseitigung eines Fehlers durch Überlassung aller erforderlichen Unterlagen und - auf Wunsch der Decisio - durch Abstellen von sachkundigen Mitarbeitern unterstützen. Der Auftraggeber wird die Anweisungen der Decisio für von ihm zu beachtende und auszuführende Schritte befolgen.

Bei Dienstleistungen besteht kein Anspruch auf Gewährleistung.

12. Haftung

Decisio haftet für Schäden, die durch das Fehlen der von ihr zugesicherten Eigenschaften, oder grob fahrlässig, entstanden sind bis zu einer Höhe der doppelten Lizenzgebühr. Für Schäden die Decisio vorsätzlich verursacht hat, haftet sie unbeschränkt.

Decisio haftet auch für leichte Fahrlässigkeit, wenn Decisio eine wesentliche Vertragspflicht verletzt. In diesen Fällen ist die Haftung auf die Einmalgebühr des Lizenzmaterials begrenzt, dass den Schaden verursacht hat oder Gegenstand des Anspruchs ist. In allen anderen Fällen haftet Decisio nicht für leichte Fahrlässigkeit.

Werden Anpassungen durch Dritte durchgeführt, stellt der Lizenznehmer Decisio von jeglicher Haftung frei.

Das Recht des Auftraggebers, im Fall einer von Decisio zu vertretenden Unmöglichkeit bzw. eines von Decisio zu vertretenden Unvermögens vom gesamten Vertrag zurückzutreten, bleibt von der vorstehenden Regelung unberührt. Tritt eine von der Decisio zu vertretende Unmöglichkeit oder Unvermögen während des Annahmeverzuges des Auftraggebers ein, so bleibt der Auftraggeber zur Leistung verpflichtet.

Decisio haftet nicht für entgangenen Gewinn, ausgebliebene Einsparungen, Schäden aus Ansprüchen Dritter und für aufgezeichnete Daten.

Ansprüche, die auf unabdingbaren gesetzlichen Vorschriften zur Produkthaftung beruhen, bleiben von den Haftungsbeschränkungen unberührt.

13. Vertrauliche Informationen und Datenschutz

Decisio ist verpflichtet, alle ihr im Rahmen eines Auftrages bekanntwerdenden Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse des Auftraggebers mit der im Geschäftsleben üblichen Vertraulichkeit zu behandeln und Dritten nicht zu offenbaren. Decisio wird diese Verpflichtung in gleicher Weise Unterauftragnehmern auferlegen, die von ihr im Rahmen der Ausführung von Personalleistungsaufträgen eingeschaltet werden.

Die Vertragspartner werden wesentliche und nicht allgemein bekannte Angelegenheiten des anderen Vertragspartners mit

der im Geschäftsleben üblichen Vertraulichkeit behandeln. Die Vertragspartner können jedoch Ideen, Konzeptionen, Know-how und Techniken, die sich auf die Informationsverarbeitung beziehen, frei nutzen.

Die Vertragspartner werden personenbezogene Daten des jeweils anderen Vertragspartners nur für vertraglich vereinbarte Zwecke verarbeiten oder nutzen. Sie werden diese Daten insbesondere gegen unbefugten Zugriff sichern und sie nur mit Zustimmung des anderen Vertragspartners an Dritte weitergeben.

Der Kunde ist nicht befugt, Konzepte und Unterlagen oder sonstiges geistiges Eigentum von Decisio über die im konkreten Vertrag vereinbarte Nutzung hinaus zu verwenden. Fehlt eine konkrete Nutzungsvereinbarung, so erstreckt sich das konkrete Nutzungsrecht nur auf den Anwendungsbereich, für den der konkrete Auftrag erteilt wurde.

14. Gerichtsstand und Schutzklausel

Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Bestimmungen des UN-Kaufrechtes.

Erfüllungsort für Lieferungen und Zahlungen ist der Sitz von Decisio in Hannover.

Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten ist Hannover.

Im Falle der Unwirksamkeit einzelner Regelungen dieser Geschäftsbedingungen soll davon die Gültigkeit der anderen Bestimmungen nicht berührt werden. Die Parteien verpflichten sich, eine Regelung herbeizuführen, die der unwirksamen Regelung in ihrem wirtschaftlichen Gehalt am nächsten kommt.